

Vorlage-Nr. 14/2550

öffentlich

Datum: 02.03.2018
Dienststelle: Fachbereich 06
Bearbeitung: Frau Steimel

Landschaftsausschuss **19.03.2018** **Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Kfz-Richtlinien für Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie für Ombudspersonen

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Richtlinien über die Regulierung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie von Ombudspersonen (Kfz-Richtlinien) wird gemäß Vorlage Nr. 14/2550 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Die „Richtlinien über die Regulierung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen sowie von Ombudspersonen in den Rheinischen Kliniken“ (Kfz-Richtlinien) vom 01. April 1999 und zuletzt geändert durch Beschluss des Landschaftsausschusses vom 13. Dezember 2001 wurden überarbeitet und werden dem Landschaftsausschuss hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt.

Wesentliche Änderungspunkte sind:

1. Erweiterung des Personenkreises auf alle Ombudspersonen des LVR
2. Begrenzung des Rückstufungsverlustes bei Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung

Zu 1: Bisher wurden nur die Ombudspersonen der LVR-Kliniken vom Geltungsbereich der Richtlinien erfasst. Diese sollen jedoch gleichermaßen für alle Ombudspersonen des LVR gelten.

Zu 2: Eine Begrenzung des Rückstufungsverlustes in Form einer Obergrenze in Höhe von 750,00 € je Schadensfall wurde zuvor mit den Geschäftsführungen der Fraktionen in einem gemeinsamen Gespräch vereinbart.

Die geänderte Fassung der Kfz-Richtlinien ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2550:

Änderung der Kfz-Richtlinien für Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie für Ombudspersonen

Die „Richtlinien über die Regulierung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen sowie von Ombudspersonen in den Rheinischen Kliniken“ (Kfz-Richtlinien) vom 01. April 1999 und zuletzt geändert durch Beschluss des Landschaftsausschusses vom 13. Dezember 2001 bedürfen hinsichtlich ihres Wortlautes, des erweiterten Kreises von LVR-Ombudspersonen sowie der Erstattung von Rückstufungsverlusten bei der Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung einer Überarbeitung.

Die geänderte Fassung der Kfz-Richtlinien ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

1. Änderungsvorschlag

Die Benennung der Richtlinien soll wie folgt geändert werden (s. Fettdruck):

Richtlinien über die Regulierung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, ~~der Ausschüsse und der Kommissionen~~ und ihrer **Gremien** sowie von Ombudspersonen ~~in den Rheinischen Kliniken~~ **(Kfz-Richtlinien)**

§ 1 soll wie folgt geändert werden (s. Fettdruck):

Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, **sowie** der Ausschüsse, ~~und~~ der Kommissionen **und Beiräte (Gremien)** **sowie und** den Ombudspersonen ~~in den Rheinischen Kliniken~~ wird nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Entschädigung für Sachschäden an Kraftfahrzeugen gewährt.

§ 2 Abs. 1 soll wie folgt geändert werden (s. Fettdruck):

(1) Die Entschädigung wird nur für die Sachschäden über 50,00 EUR (Bagatellgrenze) gewährt, die bei Mitgliedern der Landschaftsversammlung, ~~der Ausschüsse und Kommissionen~~ und ihrer **Gremien** auf Fahrten zu bzw. von Sitzungen der Landschaftsversammlung, ~~ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen~~ **und ihrer Gremien**, der Fraktionen **und Gruppen**, ihrer Vorstände und ~~der~~ Arbeitskreise oder auf genehmigten Dienstreisen bzw. bei Ombudspersonen ~~in den Rheinischen Kliniken~~ **auf Fahrten** im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit ~~auf Fahrten innerhalb des Versorgungsgebietes der jeweiligen Kliniken, zu bzw. von Sitzungen des Ausschusses für Beschwerden und Anregungen der Geschäftsstelle~~ entstanden sind.

§ 4 soll wie folgt geändert werden (s. Fettdruck):

Im Schadensfall wird

a). Mitgliedern sowie Ombudspersonen, die eine *Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung* abgeschlossen haben, der von der Versicherung nachgewiesene

Rückstufungsverlust **bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 750,00 EUR** für die Inanspruchnahme ihrer Vollkaskoversicherung erstattet,

b) Mitglieder sowie Ombudspersonen, die *eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung abgeschlossen* haben, eine Entschädigung in Höhe der Selbstbeteiligung, zuzüglich des von der Versicherung nachgewiesenen Rückstufungsverlustes **bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 750,00 EUR** erstattet,

c) [...]

d) [...]

In den Fällen, in denen die Schadenssumme geringer ist als der Rückstufungsverlust (vgl. Buchst. a.) bzw. als die Summe der Selbstbeteiligung zuzüglich Rückstufungsverlust (vgl. Buchst. b.), werden die Reparaturkosten übernommen, ohne dass vorab die Versicherung in Anspruch genommen werden muss. Deshalb sollte bei niedrigen Schadenssummen (bis ca. 750,00 EUR) vorab geklärt werden, ob es günstiger ist, die Versicherung nicht in Anspruch zu nehmen. Wird durch eine verfrühte Inanspruchnahme der Versicherung der zur Schadensregulierung benötigte Betrag größer als die Reparaturrechnungssumme, so geht die Differenz zu Lasten des Mitglieds **der Landschaftsversammlung** bzw. der Ombudsperson.

Der Rückstufungsverlust bezieht sich immer nur auf die Rückstufung im Rahmen der Kaskoversicherung. Rückstufungen im Rahmen der in Anspruch genommenen Kfz-Haftpflichtversicherung stellen hingegen einen Vermögensschaden dar, der nicht ersatzfähig ist.

§ 5 Abs. 1 soll wie folgt geändert werden (s. Fettdruck):

(1) Der Eintritt des Schadensfalles ist dem **Amt für LVR-Fachbereich** Landschaftsversammlung, **und** Repräsentation **und Beschwerden** anhand des "Fragebogens für Kraftfahrzeugschäden" (s. Anlage) unverzüglich anzuzeigen.

2. Änderungsgründe

2.1 Beiräte

Bisher wurden die Kfz-Richtlinien nur für Mitglieder der Landschaftsversammlung, der Ausschüsse und der Kommissionen angewandt. Hier sollten jedoch auch die Mitglieder der Beiräte der Ausschüsse berücksichtigt werden. Zur Vereinfachung werden Fachausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen und Beiräte unter dem Oberbegriff „Gremien“ zusammengefasst.

2.2 Ombudspersonen

Bisher wurden nur die Ombudspersonen der LVR-Kliniken vom Geltungsbereich der Richtlinien erfasst. Diese sollen jedoch gleichermaßen für alle Ombudspersonen des LVR gelten.

2.3 Begrenzung des Rückstufungsverlustes

Mitgliedern und Ombudspersonen mit Vollkaskoversicherungen wurde neben der ggf. zu zahlenden Selbstbeteiligung bisher jeweils der volle Rückstufungsverlust als

Einmalzahlung erstattet. Die Rückstufungsverluste werden von den Versicherungen über mehrere Jahre berechnet. Dieser Zeitraum geht in der Regel weit über das Ende einer Wahlperiode hinaus und erscheint inadäquat in Bezug auf ein fortgeschrittenes Lebensalter der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers.

Bei der vorgeschlagenen Maximalgrenze in Höhe von 750,00 EUR ist zu beachten, dass es sich um eine Obergrenze je Schadensfall und nicht um eine Pauschale handelt.

Die Einführung und Höhe der Begrenzung wurde zuvor im ersten Quartalsgespräch 2018 mit den Geschäftsführungen der Fraktionen abgestimmt.

Im Auftrag

R a f i e

Landschaftsverband Rheinland

Richtlinien über die Regulierung von Sachschäden an Kraftfahrzeugen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sowie von Ombudspersonen (Kfz-Richtlinien)*

§ 1 Geltungsbereich

Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung sowie der Ausschüsse, der Kommissionen und Beiräte (Gremien) und den Ombudspersonen wird nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Entschädigung für Sachschäden an Kraftfahrzeugen gewährt.

§ 2 Umfang der Schadensabdeckung

(1) Die Entschädigung wird nur für die Sachschäden über 50,00 EUR (Bagatellgrenze) gewährt, die bei Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien auf Fahrten zu bzw. von Sitzungen der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien, der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und der Arbeitskreise oder auf genehmigten Dienstreisen bzw. bei Ombudspersonen auf Fahrten im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind.

(2) Als Schäden gelten Beschädigungen, die am privaten Kraftfahrzeug durch ein unmittelbar von außen her einwirkendes Ereignis, insbesondere auch durch

- a) Brand oder Explosion,
 - b) Entwendung des PKW bzw. von fest installierten Einbauten,
 - c) Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung,
 - d) Wildschäden,
 - e) Handlung betriebsfremder Personen,
 - f) Glasbruch
- entstanden sind.

§ 3 Nachrang der Erstattung

Der Landschaftsverband Rheinland tritt bei der Erstattung von Sachschäden nur nachrangig ein. Ansprüche gegen andere sind grundsätzlich zunächst geltend zu machen. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme der eigenen Teil- oder Vollkaskoversicherung.

§ 4 Höhe der Entschädigung

Im Schadensfall wird

- a. Mitgliedern sowie Ombudspersonen, die eine *Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung* abgeschlossen haben, der von der Versicherung nachgewiesene Rückstufungsverlust bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 750,00 EUR für die Inanspruchnahme ihrer Vollkaskoversicherung erstattet,

* Richtlinien vom 01. April 1999, geändert durch Beschluss des Landschaftsausschusses am 19.03.2018

b. Mitgliedern sowie Ombudspersonen, die *eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung* abgeschlossen haben, eine Entschädigung in Höhe der Selbstbeteiligung, zuzüglich des von der Versicherung nachgewiesenen Rückstufungsverlustes bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 750,00 EUR erstattet,

c. Mitgliedern sowie Ombudspersonen, die *keine Vollkaskoversicherung* abgeschlossen haben, eine anteilige Kostenerstattung in Höhe von 70 Prozent ihres Sachschadens bis zu einer Höchstgrenze von 4.000,00 EUR erstattet. Übersteigt die Schadenssumme den Wert des Kraftfahrzeuges, so richtet sich der zu zahlende Anteil nach dem vom Gutachter festgestellten Wert bzw. dem Wert nach Schwacke-Liste,

d. Mitgliedern sowie Ombudspersonen, die eine *Teilkaskoversicherung* abgeschlossen haben, im Falle eines Teilkaskoschadens (Glasbruch, Hagel, Wildschaden etc.), eine Entschädigung in Höhe der Selbstbeteiligung erstattet und in den Fällen, in denen die Schadenssumme geringer ist als die Selbstbeteiligung, eine Entschädigung in Höhe der Reparaturrechnungssumme.

In den Fällen, in denen die Schadenssumme geringer ist als der Rückstufungsverlust (vgl. Buchst. a.) bzw. als die Summe der Selbstbeteiligung zuzüglich Rückstufungsverlust (vgl. Buchst. b.), werden die Reparaturkosten übernommen, ohne dass vorab die Versicherung in Anspruch genommen werden muss. Deshalb sollte bei niedrigen Schadenssummen (bis ca. 750,00 EUR) vorab geklärt werden, ob es günstiger ist, die Versicherung nicht in Anspruch zu nehmen. Wird durch eine verfrühte Inanspruchnahme der Versicherung der zur Schadensregulierung benötigte Betrag größer als die Reparaturrechnungssumme, so geht die Differenz zu Lasten des Mitglieds bzw. der Ombudsperson.

Der Rückstufungsverlust bezieht sich immer nur auf die Rückstufung im Rahmen der Kaskoversicherung. Rückstufungen im Rahmen der in Anspruch genommenen Kfz-Haftpflichtversicherung stellen hingegen einen Vermögensschaden dar, der nicht ersatzfähig ist.

§ 5

Antrag auf Entschädigung

(1) Der Eintritt des Schadensfalles ist dem LVR-Fachbereich Landschaftsversammlung, Repräsentation und Beschwerden anhand des "Fragebogens für Kraftfahrzeugschäden" (s. Anlage) unverzüglich anzuzeigen.

(2) Dem Fragebogen ist, soweit der Unfall durch die Polizei aufgenommen wurde, die polizeiliche Unfallmitteilung beizufügen.

(3) Die Schadensbelege (Reparaturrechnungen, Bescheinigungen der Versicherung über die Schadensregulierung) und - sofern ein Sachverständiger eingeschaltet wurde - das Sachverständigengutachten sind vor der Auszahlung der Entschädigung vorzulegen.

(4) Die Kosten des Gutachtens hat der Antragsteller zu tragen.

§ 6

Unterrichtung des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuss wird jährlich über die nach den Richtlinien gezahlten Entschädigungen unterrichtet.

§ 7

In Kraft treten

Die Richtlinien treten am 01. April 1999 in Kraft.

14. Landschaftsversammlung Rheinland 2014 – 2020

Antrag auf Entschädigung bei Kfz-Schäden

von Mitgliedern der Landschaftsversammlung und sachkundigen Bürgern in den
Fachausschüssen

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Wohnort	

Schadens- /Unfallort:	
-----------------------	--

Der Schaden ist eingetreten am: _____ (Datum angeben)

auf dem Weg zum/vom Sitzungsort

Sitzung der/des _____ (Gremium angeben)

auf einer genehmigten Dienstreise

Schadensursache (genaue Schilderung des Sachverhaltes und des Unfallherganges – ggf. auf gesondertem Blatt)

--

Worin besteht der Schaden?

Schadensforderung: _____

Liegt mitwirkendes Verschulden Ihrerseits vor?

ja nein

Unfallzeugen:

1. Name, Vorname, Anschrift

2. Name, Vorname, Anschrift

Aufnehmende Polizeidienststelle:

Angaben zum bestehenden Versicherungsschutz

Besteht eine Teilkaskoversicherung?

ja nein

Falls ja:

- ohne Selbstbeteiligung
 mit _____ € Selbstbeteiligung

Besteht eine Vollkaskoversicherung?

ja nein

Falls ja:

- ohne Selbstbeteiligung
 mit _____ € Selbstbeteiligung

Ansprüche bestehen gegen

- eigene Kaskoversicherung
 Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung
 andere Stelle _____

Hinweis: Die Leistungen sind stets in Anspruch zu nehmen. Nur dann, wenn eine Zahlung nicht oder nicht in voller Höhe erfolgt, oder es günstiger ist, die eigene Versicherung nicht in Anspruch zu nehmen (vgl. § 4 letzter Absatz der Richtlinien) kann eine Kostenerstattung durch den LVR aufgrund § 3 der Richtlinien in Betracht kommen.

Folgende Unterlagen sind beigelegt bzw. werden nachgereicht:

- polizeiliche Unfallmitteilung
 Reparaturrechnung (Eine Erstattung auf Grundlage eines Kostenvoranschlages findet nicht statt.)
 Bescheinigung der Versicherung über die Schadensregulierung
 Bescheinigung der Versicherung über den Rückstufungsverlust
 Sachverständigengutachten

Hiermit versichere ich, dass die von mir gemachten Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)